

Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze; das zweite Vollgeschoß ist als Dachgeschoß auszubilden Geschoßflächenzahl (maximal) Grundflächenzahl (maximal) z.B. GR.85 Grundfläche (maximal) Satteldach (Dachneigung siehe Festsetzungen durch Text 4.2)

Untergeordnete Gebäudeteile, wie Vordächer, Erker, dürfen

die Baulinie um höchstens 1,00 m überschreiten

Öffentliche Verkehrsfläche

Gemeinschaftstiefgarage mit überdachter und seitlich geschlossener Rampe

Gemeinschaftsstellplätze (Rasenpflaster) mit Angabe der Stellplatzzahl z. B. 8 GSt

Maßangabe in Metern Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nur Einzelhäuser zulässig

Hausgruppen offene Bauweise Private Grünfläche, mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu Lärmschutzwand (als Holzbauweise) mit Angabe der Höhe in

Metern, gemessen von Fahrbahnoberkante der Fahrbahnmitte St. 2053, z.B. +2,50. Mittleres Schalldämm-Maß nach DIN 52210 mind, 30 dB.

Höhenentwicklung.

Höhenkote in Metern, gemessen von Fahrbahnoberkante der Fahrbahnmitte St. 2053, z.B. -0.30. Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise, Nutzungsart und

Trafostation

Fläche für Privatwege

Spielplatz für Kleinkinder nach DIN 18034, Gemeinschaftsanlage

B. Festsetzungen durch Text

1.1 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung Nr. 3 - 5 sind ausgeschlossen. 1.2 Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von vorhandenen baulichen Anlagen, die gemäß den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unzulässig wären,

2. Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen für Einzelhäuser:

Die Grundflächen der Nebengebäude dürfen eine Größe von max. 15 qm pro Grundstück haben. Es ist nur ein Nebengebäude pro Gebäude zulässig.

Festsetzungen für Doppelhaushälften und Hausgruppen: Pro Gebäude ist ein Nebengebäude von max. 5,00 qm Größe zulässig.

Die höchstzulässige Grund- und Geschoßfläche darf durch Wintergärten (Pultdach max. 15°) um bis zu 10,00 gm überschritten werden. Die Wintergärten dürfen nicht mehr als 2/3 der Fassadenlänge einnehmen. Die höchstzulässige Tiefe der Wintergärten beträgt 3,00 m ab der Gebäudeaußenwand für Einzelhäuser und 2,5 m für Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Wintergärten ist zulässig. Wintergärten sind grundsätzlich als voll verglaste, feingliedrige Skelettkonstruktionen

Bei Grenzanbau ist die Wand zum Nachbarn als verputzte Wandscheibe (F 90 - Wand) mit einem Überstand von 0,15 m und Blechabdeckung auszuführen. Spiegelverglasungen sind nicht zulässig. Zusammengebaute Wintergärten sind nur mit gleichem Schnittprofil d.h. gleicher Dachneigung

und Tiefe und gleicher Materialwahl zulässig. Die Gestaltung des Wintergartens ist grundsätzlich mit dem Hauptgebäude abzustimmen. Dabei sollte der Anschluß an die Wandflächen und an die Unterkante von Balkonen als Pultdach ausgeführt werden.

Die max. Balkonlänge darf 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.4 Garagen und Stellplätze

Pro Wohneinheit ist mind. eine Garage oder ein überdachter Stellplatz (Carport) oder ein Tiefgaragenstellplatz vorzusehen. Der Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche muss für Garagen mind. 5,00 m, für Carports mind. 3,50 m betragen. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin dürfen pro Grundstück nicht mehr als 2 Garagen bzw. Carports aneinandergebaut werden. Aneinandergebaute Garagen müssen in Material, Höhe und Dachform gleich ausgebildet werden. Tiefgaragen sind zulässig, die Tiefgaragenrampen sind zu überdachen und seitlich zu

Bei Errichtung von mehr als 3 Wohneinheiten auf einem Grundstück ist ab der 4. Wohneinheit ie ein zusätzlicher Besucherstellplatz (mit oder ohne Überdachung) auf dem Baugrundstück

2.5 Erschließung im südlichen Geltungsbereich

Die Erschließung der Hinterliegergrundstücke südlich der Dietersheimer Straße ist über die Fröttmaninger Straße zulässig. Der Grünstreifen darf mit Einfahrten bis zu 3.50 m pro Grundstück unterbrochen werden.

. Gestaltung der Gebäude

3.1 Wandhöhen und Kniestock

Die Wandhöhen bei Garagen betragen max. 3,00 m. Die Wandhöhen werden gemessen von OK. Gelände (= OK. Straße) bis Schnittpunkt OK. Dacheindeckung mit der Außenwandfläche. Bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß (I) ist ein Kniestock mit max. 1,00 m, bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen (II) ist ein konstruktiver Kniestock mit max. 0,30 m zulässig. Die Kniestockhöhe wird gemessen von OK. Rohdecke bis Schnittpunkt UK. Sparren mit der Außenwandfläche.

3.2 Höhenlage der Gebäude

Die Höhe OK. Kellergeschoßrohdecke darf max. 0,50 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Bezugspunkt ist OK. Fahrbahnmitte.

Außenwände sind als verputzte helle Mauerflächen auszubilden. Auffallende, unruhige Putzstrukturen sind nicht zulässig. Für untergeordnete Bauteile ist die Verwendung von Sichtbeton, Naturstein oder Ziegel zulässig.

4. Gestaltung des Daches

Die Dächer der Hauptgebäude und Garagen sind als Satteldächer auszubilden. Walmdächer für Wohngebäude und Pultdächer für Garagen können als Ausnahme zugelassen

Für Gebäude mit der Vollgeschoßzahl I wird festgesetzt: Dachneigung 35° - 45°. Für Gebäude mit der Vollgeschoßzahl II wird festgesetzt: Dachneigung 35° - 40°. Bei aneinandergebauten Gebäuden ist bei gleicher Firstrichtung die gleiche Dachneigung und Profilgleichheit einzuhalten. Bei Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist die gleiche

Der Dachüberstand darf an der Traufe max. 0,60 m, am Ortgang max. 0,60 m betragen.

Als Dachdeckung ist eine ziegelrote bis rotbraune oder grau/anthrazitfarbene Dachpfannenoder Schuppendeckung (Material: Ziegel oder Beton) zu verwenden. Verblechungen sind der Farbe des Hauptdaches anzugleichen.

Stehende Gauben sind bei einer Dachneigung ab 35°, Schleppgauben bei einer Dachneigung ab 40° zulässig. Die Gauben sind in der Farbe dem Hauptdach anzupassen. Der Abstand vom Ortgang muss mind. 1,50 m betragen. Bei stehenden Gauben darf die Breite max. 1,60 m, die Seitenhöhe max. 1,50 m betragen.

Bei Schleppgauben darf die Breite max. 2,00 m, die Höhe max. 1,40 m betragen. Die Gesamtbreite aller Dachbelichtungen (Gauben und Dachflächenfenster) dürfen zusammen höchstens 1/3 der Gebäudelänge einnehmen.

Zwerchgiebel sind bei einer Dachneigung ab 35° zulässig. Sie sind in der Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptdach auszuführen. Die Breite darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge des Haupthauses betragen. Bei einer Kombination von Gauben und Zwerchgiebeln dürfen beide Belichtungsarten zusammen höchstens 1/2 der Gebäudelängen einnehmen.

4.7 Dachflächenfenster

Liegende Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,00 qm Glaslichte zulässig.

Sonnenkollektoren und Energiedächer sind zulässig.

5. Größe und Gestaltung der Nebenanlagen

5.1 Gestaltungsvorschriften

Nebenanlagen wie Garagen sind in Konstruktion, Material und Farbe dem Haupthaus anzupassen. Bei Nebengebäuden ist die Dachdeckung außer den unter 4.4 genannten Materialien auch graue oder dunkelrote Dachpappe zulässig. Es ist nur Holz zu verwenden. Von der natürlichen Holzfarbe stark abweichende Anstriche sind nicht zulässig.

5.2 Pergolen

Pergolen sind allgemein nur aus Holz oder farblich behandelten Metallrohren zulässig. Wettergeschützte Flächen (Überdachungen) der Pergolen sind auf die zulässigen Flächen der Nebengebäude einzurechnen.

5.3 Einfriedungen

Bestehende und zukünftige Trinkwasserleitungen, Wasserzählschächte und Armaturen dürfen Einfriedungen an öffentlichen Verkehrstlächen sind nur aus Naturholz mit senkrechter Lattung nicht überbaut werden. Der Abstand zwischen Wasserleitungen und Baumpflanzungen muss oder als Gitterstabzäune zulässig. Die Höhe darf 1,20 m über OK. Straßenmitte nicht überschreiten. Hecken sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Tor- und Zaunpfeiler sind in verputztem Mauerwerk, glattem Sichtbeton oder einfachem Natursteinmauerwerk auszuführen. Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind nur aus Naturholz oder Maschendraht zulässig. Verkleidungen mit Rohrmatten und Kunststoffmaterialien werden ausgeschlossen. Die Zaunhöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Hecken sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sockel sind nicht zulässig.

5.4 Abfallbehälter

Einzelbehälter sind in die baulichen Anlagen (Torpfeiler etc.) zu integrieren.

5.5 Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe über Straßenoberkante, bezogen auf die Straßenmitte, freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind 2,50 m Höhe.

6. Werbeanlagen

6.1 Werbeflächen

Werbeflächen sind nur im Erdgeschoßbereich an den Hauswänden bis zu einer Größe

von 1,20 qm gestattet.

6.2 Schrift und Lichtwerbung

Die Schrifthöhe von Werbeanlagen darf 0,30 m nicht überschreiten. Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.

Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung von max. 0,50 qm und einem Abstand von der Gebäudewand bis zu max. 0,80 m sind zulässig. Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an oder in Verbindung mit Gebäuden darf bei horizontal verlaufenden Werbeanlagen eine Höhe von 3,50 m, bei vertikal verlaufenden sowie auskragenden Werbeanlagen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Sämtliche Höhenangaben beziehen sich auf OK. Fahrbahnmitte der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche. Pro Gewerbeeinheit ist eine Werbefläche von 1,20 gm zulässig.

6.3 Die Werbung darf nur am Ort der Leistung erfolgen.

7. Gestaltung der Freiflächen

7.1 Baum zu pflanzen

Quercus cerris

Ribes alpinum

Für Baumpflanzungen sind geeignete Arten und deren Sorten zu pflanzen.

Zerr-Eiche

Robinie Robinia pseudoacacia Tilia tomentosa Silberlinde Alnus x spaethii Purpur-Erle

Dazu gehören insbesondere folgende Arten:

Bäume 1. Wuchsordnung (großkronige Bäume):

Bäume 2. Wuchsordnung (mittelkronige Bäume): Acer platanoides Spitzahorn Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche Ostrya carpinifolia Hopfenbuche Tilia cordata 'Greenspire' Stadt-Linde

Bäume 3. Wuchsordnung (kleinkronige Bäume) Acer campestre -Elsrijk-Kegel-Feldahorn

Zierapfel 'Evereste' Malus 'Evereste' Malus tschonoskii Scharlach-Apfel Tilia cordata 'Rancho' kleinkronige Winter-Linde

Cornus sanguinea Hartriegel Coryllus avellana Haselnuss Weißdorn Crataegus monogyna Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Kreuzdorn Rhamnus catharticus

Rosa canina Hunds-Rose Sal-Weide Salix caprea Purpur-Weide Salix purpurea Sambucus nigra Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität aller Bäume: Sol., 5xv, mDb StU 25-30. Mindestpflanzqualität aller Sträucher: 2xv, oB, H 60-100.

Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode entsprechend den festgelegten Güteanforderungen nachzupflanzen. Eine zweijährige Entwicklungspflege ist sicherzustellen.

Alpen-Johannisbeere

7.2 Private zu begrünende Fläche

Je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Baum aus standortheimischem Pflanzmaterial gemäß Ziffer 7.1 zu pflanzen. Des weiteren sind die privaten zu begrünenden Flächen als Rasenflächen, Strauch- oder Staudenpflanzungen auszubilden und mit einem Flächenanteil von 20% ebenfalls mit Arten von standortheimischem Material zu bepflanzen.

7.3 Oberbodenschutz

Vor Baubeginn ist der Oberboden in seiner gesamten Dicke abzuschieben und gemäß DIN 18915 und ZTV-LA Stb in Mieten aufzusetzen. Zur Zwischenbegrünung bis zur

Wiederverwendung sind die Mieten anzusäen.

Neubebauung.

8. Sonstiges 8.1 Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 55d ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle

durch ihn überplante Bauleitpläne. C. Hinweise durch Text

C.1. Bestandsschutz

Für das Plangebiet besteht Bestandsschutz. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden erst wirksam bei Änderungen oder

C.2. Regenwassernutzung und -versickerung

Regenwasser von Dachflächen kann je nach Bedarf als Brauchwasser verwendet werden. Allgemein soll Niederschlagswasser, soweit möglich, vor Ort versickert werden, wobei eine breitflächige Versickerung unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzone anzustreben ist. Bei der Versickerung ist der Grundwasserstand im Planungsgebiet speziell zu beachten und die Versickerungsfähigkeit durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Im Allgemeinen wird auf das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A138 und das Merkblatt ATV-DVWK-M153 verwiesen.

Für Dachflächen und Ableitungen sind nach Möglichkeit nicht metallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen sein. Bei unbeschichteten Metalldachanteilen von > 50 qm (kupfer-, zink- oder bleibedeckt) ist die Genehmigungsfreistellung gem. NWFreiV und TRENGW nicht mehr gegeben, sofern nicht eine Vorreinigung über die belebte Oberbodenzone erfolgt. In diesen Fällen ist ein

Wasserechtsverfahren erforderlich. C.3. Grundwasserverhältnisse

Nach Erkenntnissen des Wasserwirtschaftamtes ist bei höchsten Grundwasserständen (HHW) damit zu rechnen, dass Bauteile der Gebäude in das Grundwasser reichen. Exakte Angaben als Planungsgrundlage für Baumaßnahmen müssen durch ein Gutachten eines fachkundigen Ingenieurbüros ermittelt werden. Bauteile, die in das Grundwasser reichen, sind daher bis auf ein Niveau von HHW +30 cm

wasserdicht und auftriebssicherentsprechen den geltenden Vorschriften auszuführen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen

bekannt. Sollte aufgrund sonstiger Erkenntnisse Anhaltspunkte für das Vorliegen einer

schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht ausgeschlossen werden können, sind auf der Grundlage des BBodSchG, der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entsprechende Ermittlungen, Bewertungen und ggf. Maßnahmen durchzuführen. C.5. Trinkwasserversorgung

Sämtliche Gebäude müssen vor Bezug an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Hausanschlüsse von Gewerbebetrieben

an die vorhandene Kanalisation sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen. Bezüglich der Genehmigungspflicht für Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen wird auf Art. 41 c des BayWG C.6. Trinkwasserleitungen

mindestens 2,50 m betragen. C.7. Freiflächengestaltungsplan

Im Baugenehmigungsverfahren ist als Bestandteil des Bauantrags ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Mit der Planung ist ein Fachplaner (z.B. Landschaftsarchitekt) zu beauftagen.

C.8. Baumbestand und Ersatzpflanzungen Der durch die Bautätigkeit zu beseitigende Baumbestand sowie die Ersatzpflanzungen sind im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplans nachzuweisen. Zum Schutz des Vorhandenen Baumbestandes ist während der Baumaßnahme die DIN 18920 zu berücksichtigen.

C.9. Nutzung regenerativer Energien Bei der Gebäudeplanung soll die Nutzung regenerativer Energiequellen insbesondere von Solarwärme, Photovoltaik und Erdwärme berücksichtigt werden.

C.10. Denkmalpflegerische Belange

Bei Verdacht oder Feststellung historischer Bodenfunde während der Bauarbeiten ist

unverzüglich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen.

Unterschleißheim, den

Unterschleißheim, den

D. Verfahrenshinweise

F.1. Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis durchgefürhrt.

Rolf Zeitler

 Bürgermeister F.2. Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom . wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

.. bis durchgeführt.

Rolf Zeitler 1 Bürgermeister

F.3. Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom bis durchgeführt.

Unterschleißheim, den

nach § 4 Abs. 2 BauGB vom

Rolf Zeitler

Bürgermeister

F.4. Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom . wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange

nach § 4 Abs. 2 BauGB vom bis durchgeführt.

Rolf Zeitler Unterschleißheim, den

 Bürgermeister F.5. Die Stadt Unterschleißheim hat mit Beschluss des Grundstücks- und .. den Bebauungsplan Nr. 55d gemäß § 10 Bauausschusses vom

Rolf Zeitler Unterschleißheim, den

1. Bürgermeister F.6. Der Satzungsbeschluss wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB am .

ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan

Unterschleißheim, den

in der Fassung vom in Kraft.

BauGB als Satzung beschlossen.

Rolf Zeitler 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR: 55d "LOHHOF-SÜD TEIL SÜD-OST" der Stadt **UNTERSCHLEIßHEIM**

M 1:1000

Plangebiet: Flurstücke 1121/20, 1121/39, 1121/19, 1121/41, 1121/18, 1121/42, 1121/43, 1121/17, 1121/16, 1121/44, 1121/15, 1121/14, 1121/66, 1121/13, 1121/10, 1121/62, 1121/61, 1121/60, 1121/59, 1121/63, 1121/51, 1121/50, 1121/49, 1121/58, 1121/57, 1121/56, 1121/55, 1121/4, 1121/54, 1121/53, 1121/52, 1121/5, 1121/6, 1121/7, 1121/8, 1121/9, 1121/11, 1121, 1121/65, 1121/12, 1121/3, 1121/64, 1129/22, 1129/21, 1129/20, 1129/2, 1129/24, 1129/7, 1129/6, 1129/5, 1129/82, 1129/33, 1133/1, 1129/74, 1129/9, 1129/75, 1129/76, 1129/8, 1129/10, 1129/73, 1129, 1129/34, 1129/35, 1129/36, 1128/3, 1128/14, 1128/15, 1128/30, 1128/16, 1128/18, 1128/21, 1128/22, 1128/24, 1128/2, 1128/8, 1128/12, 1128/19, 1128/6, 1128/7, 1128/20, 1128/29, 1128/9, 1128/4, 1128/17, 1133/60, 1133/21, 1133/61, 1133/3, 1133/10, 1133/11, 1133/12, 1133/13, 1133/14, 1133/15, 1133/62, 1133/20, 1133/63, 1133/2, 1133/64

Plan vom 12.12.2011



B.Sc. (TUM) Irina Sieverling, GB 50